

## **Mietrecht:**

Der Umfang einer **Mietbürgschaft** ist begrenzt!

Der Bürge im Rahmen einer Mietbürgschaft muss seine Rechtstellung bei Abgabe der Bürgschaftserklärung erkennen können.

Unmöglich ist daher eine Haftung für Verbindlichkeiten, die er bei Abgabe der Erklärung nicht übersehen konnte, weil diese nach Abschluss des Vertrages, mithin nachträglich, vereinbart worden sind.

"Grundsätzlich bezieht sich eine Mietbürgschaft nur auf die Ansprüche, die sich aus dem Mietvertrag selbst ergeben, wie er dem Bürgen vorlag. Soweit spätere Vereinbarungen die Rechtstellung des Bürgen verschlechtern, indem sie seine Bürgenpflicht erweitern, sind sie ihm gegenüber unwirksam. Er haftet weiterhin nur in dem bisherigen Umfang."

(vgl. dazu Palandt/ Sprau § 767 Absatz 1 S.2 BGB 65.Aufl., § 767 Rn.4).